



Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- 0.158.596	WW-St/Ges/Pa	Josef Zuckerstätter	DW 12365	142365	19.04.2022

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Neue Europäische Richtlinien sehen vor, dass Nachhaltigkeitsrisiken explizit in die Risikoinformationen für Anleger:innen aufgenommen werden. Zudem sollen Anbieter:innen von Veranlagungsprodukten dazu angehalten werden Risiken, die sich aus möglichen Beeinträchtigungen von Umwelt (Klima) und von sozialen Rechten für die Bewertung von Anlageprodukten ergeben können, in die Überwachung bei Finanzprodukten aufzunehmen. Der österreichische Gesetzgeber setzt diese Europäischen Vorgaben mit der vorliegenden Novelle in die nationale Regelung um, indem das Investmentfondsgesetz 2011 entsprechend angepasst wird.

Das Wichtigste in Kürze:

- Nachhaltigkeitsrisiken müssen explizit bedacht, begrenzt und gesteuert werden. Die dafür notwendige Fachkompetenz ist aufzubauen.
- Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken müssen unterbunden werden.
- Verwaltungsgesellschaften sollen nicht verpflichtet werden, Anleger:inneninformationen doppelt zu erstellen und zu übergeben [keine Doppelung von Kund:inneninformationsdokument (KID) und packaged Retail Investment and Insurance Product (PRIIP) Basisinformationsblatt].

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Die Richtlinien 2010/43/EU sowie (EU) 2021/2261 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG soll dazu führen, dass Fondsverwaltungsgesellschaften Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in ihren Prozessen, Systemen und internen Kontrollen mitberücksichtigen. Auch sollen die mit diesen Risiken verbundenen Interessenkonflikte unterbunden werden. Die Änderung soll zudem für Rechtssicherheit im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen seitens der Finanzmarktaufsichtsbehörde sorgen.

Im Zuge der Umsetzung ist es erforderlich sicherzustellen, dass Kleinanleger:innen im PRIIP, die am Erwerb von OGAW-Anteilen interessiert sind, ab dem 1. Jänner 2023 nicht für ein und dasselbe Finanzprodukt beide Dokumente erhalten. Deshalb sollte festgelegt werden, dass das Basisinformationsblatt als Dokument anzusehen ist und den geltenden Anforderungen wesentlicher Informationen für den/die Anleger:in Genüge trägt.

Darüber hinaus sollten Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften für Anleger:innen, bei denen es sich nicht um Kleinanleger:innen handelt, weiterhin wesentliche Informationen für den/die Anleger:in gemäß der Richtlinie 2009/65/EG abfassen. Es sei denn, sie beschließen, ein „Basisinformationsblatt“ gemäß der Verordnung (EU) Nr 1286/2014 zu erstellen.

Zur Änderung des Investmentfondsgesetzes

Es ist begrüßenswert, wenn die Kapitalanlagegesellschaften und die Ersteller:innen von verpackten Anlageprodukten (PRIIP) dazu angehalten werden, die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und deren Faktoren transparent zu machen.

Die verbesserte Transparenz von ESG-Faktoren in der Veranlagung, also Komponenten wie Environment (Umwelt), Social (soziale Faktoren) und Governance („gute“ Unternehmensführung etc) sind deswegen wichtig, weil – das zeigte eine Studie über nachhaltige Finanzprodukte – die Informationen über Nachhaltigkeitsfaktoren in den „Wesentliche Anleger:inneninformationen“ (KID) von Investmentfonds oft nicht ausreichend sind.

Die Vereinheitlichung der Informationen und die Verhinderung von Doppelgleisigkeiten bei der Anleger:inneninformation wird begrüßt.

Ebenso begrüßt die BAK, die explizite Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaften Fachkompetenz im Bereich der Beurteilung und des Managements von Nachhaltigkeitsrisiken aufzubauen.

Anmerkungen im Detail:

Die Durchsicht der im Rahmen einer Mystery Shopping-Erhebung zur Studie „Nachhaltige Finanzprodukte“ gesichteten Kund:inneninformationsdokumente gemäß § 134 und § 135 Investmentfondsgesetz hat ergeben, dass – in dem gesetzlich vorgesehenen Informationspunkt – „Ziele und Anlagepolitik“ keine klaren und eindeutigen Hinweise über die Nachhaltigkeitsaspekte des Investmentfonds zu finden sind. Die angegebenen Informationen über die Ausrichtung und Zusammensetzung des Fonds sind häufig unklar und zu wenig eindeutig, was die konkrete Zusammensetzung des Fonds im Zusammenhang mit nachhaltigen Unternehmenstiteln anbelangt.

Bei der Bezeichnung des Fonds fehlt ein Kategorisierungsbegriff „Nachhaltigkeit“ oder „nachhaltig konzipierter Investmentfonds“.

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn in der Kopfzeile des Basisinformationsblattes die Einordnung nach der Offenlegungsverordnung in Artikel 8 oder Artikel 9-Fonds in klarer und prägnanter Weise erfolgt.

Die BAK regt an, beispielsweise im Investmentfondsgesetz, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die klare Kriterien für die Verwendung der Einstufung als „nachhaltig“ vorschreibt. Etwa, dass mindestens 75 % der Unternehmenstitel in einem Nachhaltigkeitsfonds als nachhaltig eingestuft werden müssen, damit ein Investmentfonds auch die Einstufung als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß Offenlegungsverordnung erhalten kann.

Generell ist festzuhalten, dass die Praxis der gesetzlich vorgesehenen „Wesentlichen Anlegerinformationen“ zeigt, dass diese noch zu wenig kund:innenfreundlich gestaltet sind. Es gibt zu viel Finanz-Chargon, zu viele Kürzel, zu vage Beschreibung der Risiken und eine unzureichende Darstellung der Kosten, die mit dem Erwerb und dem Halten eines Investmentfonds einhergehen. Hier sollten weitere Verbesserungen angestrebt werden.

Die Arbeiterkammer hat bei diversen Erhebungen immer wieder festgestellt, dass das vereinfachte Prospekt den interessierten Kund:innen vor Vertragsabschluss nicht ausgehändigt wird, sondern dass sogenannte „Fact Sheets“ zum Einsatz kommen. Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen (Basisinformationsblatt, wesentliche Anleger:inneninformationen, vollständiges Emissionsprospekt, vereinfachtes Prospekt) gelangen in der Regel nicht an das Anleger:innenpublikum. Die BAK fordert daher eine verpflichtende Aushändigung des Basisinformationsblattes vor Vortragsabschluss.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

